

MARKTGEMEINDEAMT BEZAU

6870 Bezau, Platz 375 Telefon 05514 / 2213 Fax 05514 / 2213 – 6 e-Mail: gemeinde@bezau.cnv.at

URL: http://www.bezau.at DVR: 0595659 UID: ATU39231201

Bezau, 25. Juli 2013

<u>Verordnung</u>

der Marktgemeinde Bezau über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Weg GST-NR 2989 der Wegnachbarschaft Übere

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBI Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, die Widmung und die Beschaffenheit des Weges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge

(Radfahren erlaubt)

Das Befahren des Weges GST-NR 2989 (Wegnachbarschaft im Übere), GB 91003 Bezau, mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

- 1. Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:
 - a) Eigentümer der in die Wegnachbarschaft Übere einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Dienstbarkeitsberechtigte sowie Pächter;
 - b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Wegnachbarschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
 - c) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

d)	Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen	der		
	Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes,	des		
	Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischeraufsicht, der Wildbach-	und		
Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft, tätig sind.				

§ 3

1.	Die Verordnung ist durch das Aufstellen des Verbotszeichens gemäß § 52 lit a Z 6c
	StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) am Beginn und am Ende des in § 1
	dieser Verordnung bezeichneten Fahrverbotes und der Zusatztafel mit der
	Aufschrift "Ausgenommen Berechtigte It. VO vom 25.07.2013" kundzumachen.

D	D "	
uer	Bura	ermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:	
abgenommen am:	

Ergeht an:

- 1. Wegnachbarschaft im Übere, z. Hd. Herrn Gottfried Greber, 6870 Bezau, Kriechere 75/1
- 2. Bauhof der Marktgemeinde Bezau mit dem Ersuchen, das Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 6c StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) und der Zusatztafel mit der Aufschrift "Ausgenommen Berechtigte It. VO vom 25.07.2013" am Beginn und am Ende des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Fahrverbotes anzubringen.
- 3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 41
- 4. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398